

Sondernutzungsgebühren

– Keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zum 01.01.2021

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Gemäß Gutachten des RWA vom 18.04.2019 und Stadtratsbeschluss vom 25.09.2019 erfolgt die nächste turnusgemäße Anpassung der Sondernutzungsgebühren, die zum 01.01. des Jahres vorzunehmen ist, wenn eine vorausgeschaltete Überprüfung ergeben hat, dass eine Veränderung der Indexzahlen um mehr als 1 % erfolgt ist. Bemessungsmaßstab ist der Index "Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen).

Indexberechnung

Die letzte Anpassung der Sondernutzungsgebühren erfolgte im Rahmen der Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung zum 01.01.2020. Letzter Bezugsmonat für die Berechnung der damaligen Anpassung war der Dezemberwert 2018.

Die aktuelle Überprüfung erfolgt für den Zeitraum von Dezember 2018 bis einschließlich Juni 2020. Die nachfolgend genannten Zahlen sind aus folgender Quelle generiert worden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte beim Statistischen Bundesamt die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015.

Ergebnis der Auswertung:

Indexwerte 103,4 (Dezember 2018) und 105,1 (Juni 2020) mit Basis 2015 = 100.

Das ist eine Steigerung um 1,7 Prozentpunkte. Bezogen auf den Wert Dezember 2018 (102,8) ergibt sich daraus eine prozentuale Steigerung des Index bis Juni 2020 von 1,64 %.

Mithin liegt eine Indexsteigerung von mehr als 1 % vor, nämlich um 1,64 %.

Entscheidungsvorschlag

Eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühr zum 01.01.2021 um etwa 1,64 % wäre damit möglich. Gleichwohl soll auf eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2021 verzichtet werden.

Die Stadt Nürnberg hatte wegen der Corona-Pandemie die Sondernutzungsgebühren teilweise erheblich gesenkt; diese Reduzierungen sind zeitlich befristet worden. Mit den Reduzierungen sollte insbesondere den von der Corona Pandemie besonders betroffenen Branchen (z.B. Gastronomie, Hotellerie, Schaustellerbewerbe) entgegengekommen werden. Eine, wenn auch nur geringfügige Erhöhung der Gebühren bereits zum 01.01.2021, würde den vorgenannten Absichten widersprechen.

In Zeiten der Pandemie hat der öffentliche Raum zudem eine besondere Bedeutung. Hier können sich die Menschen bei einem geringeren Infektionsrisiko als in einem geschlossenen Räumen aufhalten. Aktivitäten im Freien haben in Zeiten der Pandemie für die Menschen einen besonderen Wert.

Im Übrigen würde sich die Erhöhung zum 01.01.2021 nur in einem sehr geringen Umfang bewegen (siehe Anlage 2a „Gegenüberstellung“), der in keinem Verhältnis zu dem entstehenden Aufwand stünde.

Die für 2021 ausgesetzte geringfügige Erhöhung fließt in die nächstfolgende Erhöhung, voraussichtlich zum 01.01.2022, mit ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im vorliegenden Fall Mindereinnahmen für ein Jahr durch die entgangene Gebührenerhöhung für 2021. Wegen der Corona-Pandemie kann die Auswirkung nur geschätzt werden; bei einer Gebührenhöhe wie in den Jahren vor Corona bedeutet eine Gebührenerhöhung von 1 % einen Betrag von etwa 25.000 Euro.